

An dieses Exposé knüpfte Reichsfinanzminister v. Lónyay den Antrag, den Delegationen unter Darstellung obigen Sachverhalts eine Vorlage zu erstatten, worin für das gemeinsame Finanzministerium anlässlich des Abschlusses des Konsortial-Vorschußgeschäftes und der Beausgabung der hiemit verbunden gewesenenen Kosten im Gesamtbelaufe von 577 220 fl. 74 kr. die Indemnität und zur Bedeckung der fraglichen Kosten ein Nachtragskredit in derselben Höhe gegen dem in Anspruch genommen wird, daß ein Teilbetrag von 382 157 fl. 34 5/10 kr. mittels Heranziehung des von der kgl. italienischen Regierung zum Ersatze der für ihre Rechnung gezahlten Ruhe- und Versorgungsgebühren gewidmeten Deposites, der restliche Teilbetrag von 270 842 fl. 65 5/10 kr. aber durch Ersparung an dem kurrenten Ordinarium der Landarmee pro 1870 seine Deckung erhalte.

Nachdem Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses pro 1870 das Vorhandensein von Ersparungen im vorjährigen Ordinarium der Landarmee zugegeben hatte, erklärte sich die Konferenz mit dem Antrage des Reichsfinanzministers und speziell auch mit dem obigen zur Vorlage an die Delegationen bestimmten Exposé einverstanden und ermächtigte den Reichsfinanzminister zur Erstattung eines au. Vortrages wegen Ah. Genehmigung zur Einbringung der bezüglichen Vorlage,² womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

[Ah. E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 15. Juni 1871. Franz Joseph.

Nr. 48 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 15. Juni 1871*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (22. 6.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Hohenwart (o. D.).

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Militärpensionsnormale.

KZ. 1618 – RMRZ. 114

Protokoll des zu Wien am 15. Juni 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

² *Au. Vortrag des Reichsfinanzministers v. 14. 6. 1871 in betreff der Erwirkung eines Nachtragskredites zur Deckung der Kosten des im Jahre 1870 abgeschlossenen Consortial-Vorschußgeschäftes.* HHSrA., Kab.Kanzlei, KZ. 2009/1871.

Seine Majestät der Kaiser geruhte die Sitzung zu eröffnen, indem Allerhöchstderselbe, anknüpfend an den die Vorlage eines Militärpensionsnormales betreffenden Beschluß der Delegationen, eine Reihe von Entwürfen aufzählte, welche der Kriegsminister aus Anlaß dieses Beschlusses zur Ah. Genehmigung unterbreitet habe.¹ Es seien dies: a) Ein Normale über die Versorgung der Offiziere, Militärgeistlichen, Militärbeamten und der sonstigen im Gagebezug stehenden Personen des k. k. Heeres; b) ein Normale betreffend die Militärversorgung der Unteroffiziere und Soldaten; c) ein Normale über die Superarbitrierung der Offiziere und d) ein solches über die Superarbitrierung der Unteroffiziere und Soldaten.

Es sei nun die Frage zu entscheiden, wie diese Normalien formell behandelt werden sollen? Ob nämlich alle oder nur ein Teil als Gesetz zu betrachten, somit der Vertretung, u. zw. welcher Vertretung vorzulegen kommen? Nach der vorliegenden Fassung sei der Entwurf als Armeeverordnung ausgearbeitet worden und müsse, wenn die legislative Behandlung des Gegenstandes eintreten soll, jedenfalls in der Weise umgearbeitet werden, daß in die bezügliche Gesetzesvorlage nur die Prinzipien aufgenommen werden, während die Detailbestimmungen der Durchführungsverordnung vorbehalten bleiben, wohin nach Ansicht Seiner Majestät die ganzen Superarbitrierungsnormen gehören.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn besprach hierauf die Genesis der vorliegenden Entwürfe und gelangte zu dem Schlusse, daß wenn die legislative Behandlung des Pensionsgesetzes, wogegen er nichts einzuwenden habe, Platz greifen sollte, derselbe Vorgang wie bei dem Wehrgesetz, Militärstrafgesetz, Pferdekonskriptionsgesetz usw. einzuhalten und der Gesetzesentwurf den beiden Ministerpräsidenten zur Vorlage an die beiden Legislativen mitzuteilen wäre. Die Superarbitrierungsnormen (als Gegenstand administrativer Natur), welche lediglich dazu bestimmt seien, den Modus bei Konstatierung der Dienstuntauglichkeit zu regeln, halte auch er zur Vorlage an die Vertretung nicht geeignet.

Reichskanzler Graf Beust rekapitulierte hierauf an der Hand des bezüglichen Protokolls das Ergebnis der über denselben Gegenstand bereits

¹ *Au. Vortrag des Reichskriegsministers vom 15. 5. 1871 Nr. 1561 um Ag. Sanktion des Entwurfes eines neuen Normale betreffend die Versorgung der Offiziere, Militärgeistlichen, Militärbeamten und der sonst im Gagebezüge stehenden Personen des Heeres, dann des Normale betreffend die Militärversorgung der Unteroffiziere und Soldaten des Heeres, sowie um die Ah. Ermächtigung diese beiden Entwürfe der verfassungsmäßigen Behandlung zu führen zu dürfen. KA. MKSM. 74-3/2/1871.*

Au. Vortrag des Reichskriegsministers vom 15. 5. 1871 Nr. 1560, womit der Entwurf einer neuen Vorschrift zur Superarbitrierung der Offiziere, Militärbeamten und sonstigen im Gagebezüge stehenden Personen des k. k. Heeres dann der Entwurf einer neuen Superarbitrierungsvorschrift für die Unteroffiziere und Soldaten au. unterbreitet und um Ag. Genehmigung dieser beiden Vorschriften gebeten wird. KA. MKSM. 74-3/1/1871.

am 5. November v. J. unter Ah. Vorsitze stattgefundenen Besprechung.² Schon damals habe man erkannt, daß sich die Mitwirkung der Legislative nicht umgehen lasse, und habe man gerade in der gesetzlichen Regelung der Pensionsansprüche des Militärs einen Vorteil für die Armee selbst erblickt, deren Pensionsetat, sobald er sich als Ergebnis eines bestehenden Gesetzes darstelle, füglich nicht mehr einen Gegenstand der Diskussion und Herabminderung in den Delegationen bilden könne.

Seine Majestät der Kaiser geruhte nunmehr den Präzedenzfall des Pensionsgesetzes für die gemeinsamen Zivilbeamten zur Sprache zu bringen, welches gleichfalls zur Vorlage an die Legislativen bestimmt, demnach den Delegationen, durch deren Beschluß es hervorgerufen wurde, zur Kenntnis gebracht und sofort in Wirksamkeit gesetzt wurde, und stellte die Frage, ob ein analoger Vorgang nicht auch mit dem Militärpensionsnormale eingehalten werden könnte.

Reichsfinanzminister v. Lónyay anerkannte die Möglichkeit, bestritt aber die Notwendigkeit eines gleichen Vorganges. Das Zivilpensionsnormale sei den Delegationen zumeist deshalb mitgeteilt worden, weil dieselben wissen wollten, nach welchen Grundsätzen bei der Pensionierung der gemeinsamen Beamten vorgegangen werde. Mit dieser Mitteilung hätten sich dieselben aber begnügt und im übrigen selbst auf die Vorlage des Gesetzes an die Legislativen hingewiesen, welche Vortragender im Wege der beiden Ministerpräsidenten tatsächlich auch bereits eingeleitet habe. Bis zur Annahme des Gesetzes seitens der Legislativen konnte daher das Gesetz, welches sich übrigens an die bisher eingehaltenen Normen anlehnt, nur provisorisch in Wirksamkeit gesetzt werden. In betreff des Militärpensionsnormales sei die Sache nicht so prägnant, weil auf die Mitteilung desselben seitens der Delegationen nicht so sehr gedrungen und nur im allgemeinen der Wunsch nach gesetzlicher Regelung der Militärversorgung ausgesprochen wurde.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn konstatierte, daß das Militärpensionsnormale wesentlich neue Bestimmungen enthalte, namentlich darin, daß hinfort eine dauernde Pension nur nach zehn Jahren verliehen werde, ferner, daß man von der Pensionsbemessung nach Quinquennien abgegangen sei und den im Zivilpensionsnormale vorgeschriebenen Berechnungsmodus angenommen habe. Ein Novum von der höchsten Wichtigkeit sei auch die Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten, denen die Pensionsfähigkeit zugestanden werden müsse, wenn man der Armee alte Unteroffiziere erhalten will. Die Frage der Unteroffiziersversorgung hänge aber mit der aus der allgemeinen Wehrpflicht sich ergebenden Einführung der Taxen für die zum Militärdienst nicht Tauglichen zusammen. Diese Taxen sollen die Basis für die Versorgung der Unteroffiziere bilden, und es sei daher auch hinsichtlich der Taxeinführung eine

² *Siehe GMR. v. 5. 11. 1870, RMRZ. 89. Gegenstand: VIII.*

Gesetzesvorlage und in letzterer Beziehung eine baldige prinzipielle Entscheidung nötig.

Seine Majestät der Kaiser geruhte die Schwierigkeit zu betonen, welcher die gleichlautende Durchbringung des Militärpensionsgesetzes in beiden Legislativen unterliegen dürfte, wodurch sich Ministerpräsident Graf Andrassy veranlaßt sah, auf die von Seiner Majestät angeregte Mitteilung des Gesetzes an die Delegation zurückzukommen. Da diesen Korporationen ein Gesetzgebungsrecht nicht zustehe, so wäre die Sache mit der Mitteilung des Gesetzes an die Delegationen zwar noch keineswegs abgemacht, aber gleichwohl könne es gerade im Interesse der gleichförmigen Gesetzesannahme in den Legislativen nur von Nutzen sein, wenn es möglich wäre, einen Modus zu finden, um den Delegationen davon Kenntnis zu geben und vielleicht eine Wohlmeinung zu provozieren. Sei die Sache in den Delegationen einmal vorgelegen und von dieser Seite ein Einverständnis bekundet worden, so werde dies unwillkürlich auf die Anschauungen der in letzter Linie maßgebenden Legislativen günstig wirken.

Ministerpräsident Graf Hohenwart erkannte gleichfalls die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorganges, obschon sich die Möglichkeit nicht verkennen lasse, daß die Delegationen die Verhandlung des Gegenstandes im Vorhinein ablehnen werden.

Reichskanzler Graf Beust gab diesem Zweifel noch bestimmteren Ausdruck, doch könne es nur einen guten Eindruck auf die Delegationen machen, wenn sie sich überzeugen, daß ihren Wünschen faktisch Rechnung getragen wurde.

Ministerpräsident Graf Andrassy bemerkte fortfahrend, daß die Einführung der vom Kriegsminister angedeuteten Untauglichkeitstaxen nur im Gesetzgebungswege erfolgen könne.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn erörterte sonach den Kostenpunkt und gab die Aufklärung, daß die neuen Normen (mit Einschluß der Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten) dem Staatsschatz eine Auslage von circa 200 000 fl. verursachen würde. Demgegenüber käme aber in Betracht, daß der gegenwärtige Pensionsetat stetig heruntergehe, so daß eine Mehrbelastung des Staatsschatzes nicht eintreten werde.

Seine Majestät der Kaiser hatte die Gnade, ergänzend beizufügen, daß die beabsichtigte Unteroffiziersversorgung eigentlich nur eine Umänderung der jetzigen Invalidenversorgung sei.

Reichsfinanzminister v. Lónyay knüpft an seine obige Bemerkung an und sprach sich nochmals gegen die Behandlung des Militärpensionsgesetzes nach Analogie des Zivilpensionsnormales aus, indem er als weiteres Bedenken gegen die provisorische Einführung des ersteren die wesentlich neuen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich die radikale Neuerung durch Hineinbeziehung der Unteroffiziere und Soldaten vorbrachte.

Ministerpräsident Graf Hohenwart sprach sich in bezug auf die analoge Behandlung beider Gesetze und die Frage der Vorlage oder Nichtvorlage an die Delegationen in merito gleichfalls abtätlich aus, denn die Sache liege beim Militärpensionsnormale doch anders als bei jenem für die gemeinsamen Zivilbeamten. Bei der Vorlage des letzteren handelte es sich um die Information der Delegation über die angewendeten Normen behufs der Geldbewilligung, während im neuen Militärpensionsgesetz ganz neue Gesichtspunkte hervorgezogen werden.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn betonte nochmals die Wichtigkeit für die Armee des Unteroffizierspensionsgesetzes und damit im Zusammenhange des Untauglichkeitstaxgesetzes, worauf Seine Majestät der Kaiser geruhte auch das Unteroffiziersversorgungsgesetz zu erwähnen³ und den beiden Ministerpräsidenten die baldige Durchbringung dieses als Vorlage schon eingebrachten Gesetzes anzubefehlen geruhte.

Ministerpräsident Graf Andrassy gab als Grund der Verzögerung des Gesetzes in Ungarn die durch die zustimmenden Erklärungen einiger Anstalten und Gesellschaften nunmehr behobenen Zweifel mehrerer Abgeordneten wegen der Tunlichkeit der zwangsweisen Verhaltung der Anstalten zur Unterbringung ausgedienter Unteroffiziere an, worauf Seine Majestät der Kaiser die Gnade hatte, die Diskussion auf ihren Ausgangspunkt mit der Bemerkung zurückzuführen, daß die Mitteilung des Militärpensionsgesetzes an die Delegationen heuer in keinem Falle erfolgen könne, nachdem die vorgelegten Entwürfe nach den eingangs angeführten Ah. Andeutungen noch umgearbeitet werden müssen. Zugleich geruhte Seine Majestät den Ah. Beschluß dahin zu fassen, daß Allerhöchstderselbe dem Kriegsminister befehlen werde, aus den vorliegenden zwei Pensionsnormalentwürfen für die Offiziere und Unteroffiziere einen förmlichen Gesetzentwurf zusammenzustellen und darüber das Einvernehmen mit den beiden Ministerpräsidenten zu pflegen, wonach sodann durch die letzteren die Einbringung des Gesetzes in den beiden Legislativen zu erfolgen hat.⁴

Seine Majestät der Kaiser hatte sonach die Gnade, noch einige spezielle Fragen in bezug auf das zu erlassende Pensionsgesetz der Konferenz zur Begutachtung mitzuteilen, nämlich a) ob eine Bestimmung über die Versorgung der Witwen und Waisen aufzunehmen sei, b) ob die Vorschrift auch auf solche Militärbranchen anzuwenden sei, welche aus anderen Fonds bezahlt werden, namentlich auf die bei Hof Bediensteten, dann auf die Gendarmerie und die Pferde-

³ Über Unteroffiziersversorgungsgesetz siehe GMR. v. 14. 3. 1871, RMRZ. 106. Anm. 8.

⁴ Die betreffenden Gesetzesvorschläge werden bis Ende 1871 im Kriegsministerium erarbeitet: au. Vortrag des Chefs der Marine-Sektion v. 30. 11. 1871 Nr. 1646; au. Vortrag des Reichskriegsministers v. 15. 12. 1871 Nr. 4401 KA. MKSM. 74-3/3/1871. Ah. E. v. 20. 1. 1872: Ich habe den vereinbarten Entwurf eines Versorgungsgesetzes für die Personen des Heeres und der Kriegsmarine durch Reichskriegsminister, behufs verfassungsmäßiger Behandlung an die beiden Ministerratspräsidien leiten lassen, wovon Ich Sie in Kenntniß setze. Ebd.

zuchtanstalten, und c) ob die im vorliegenden Entwurf des Kriegsministers enthaltene Bestimmung über die günstigere Rückwirkung des neuen Normales auf die schon im Pensionsbezüge stehenden Militärpersonen beibehalten werden könne?

Die Frage ad a) wurde, nachdem Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn den jetzigen Stand der bezüglichen Normen, wonach die Offizierswitwen von Pensionen ausgeschlossen sind und solche nur als Gnadensache erlangen können, Kinder jedoch mit geringen Erziehungsbeiträgen beteiligt werden, dargelegt, im übrigen aber einen etwaigen Ah. Befehl zur Aufnahme der erwähnten Bestimmung in das Gesetz als eine gewiß freudig begrüßte Satisfaktion für die Armee bezeichnet hatte, auf Abraten des Reichsfinanzminister v. Lónyay, welcher auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten, auf die Zweckmäßigkeit des Kautionsprinzipes und auf das in rücksichtswürdigen Fällen immer offenstehende Auskunftsmittel der Gnadengaben hinwies, deren Gesamtbelauf ohnehin schon zwei Millionen betrage, von der Konferenz verneint. Dagegen wurde die Frage ad b) nach der Aufklärung des Ministerpräsidenten Grafen Hohenwart, daß die Pension der Gendarmerieoffiziere auch bisher stets nach gleichen Normen wie jene des Militärs bemessen wurden, bejaht. Über die Frage ad c) entspann sich eine längere Diskussion.

Seine Majestät der Kaiser geruhte sich selbst dahin auszusprechen, daß sich die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes schwer rechtfertigen lasse. Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn machte für diese Bestimmung den in der Armee bestehenden, der Billigkeit entsprechenden Usus geltend, daß Aufbesserungen der Gebühren auch zurückwirken können, und wollte die Streichung des bezüglichen Passes der Legislative anheimstellen; dagegen berief sich Reichsfinanzminister v. Lónyay auf das Prinzip, daß Gesetze überhaupt nicht zurückwirken können, und stellte die Zurückweisung der fraglichen Bestimmung durch die Legislative in sichere Aussicht, während Ministerpräsident Graf Hohenwart gegen den Kriegsminister das Beispiel des Zivilpensionsnormales anführte, welchem seinerzeit auch keine rückwirkende Kraft beigemessen wurde.

Schließlich geruhte Seine Majestät der Kaiser dem Kriegsminister noch die Anfertigung eines Gesetzentwurfes über die Taxverpflichtung der Militärdienstuntauglichen anzubefehlen und sodann die Sitzung aufzuheben.

Beust

[Ah. E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 24. Juni 1871. Franz Joseph.